

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Fedderingen:

Haushaltssatzung der Gemeinde Fedderingen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.10.2025 folgende Haushaltssatzung-erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	547.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	603.900	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	56.600	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	56.600	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	528.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	619.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.000	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
- | | | |
|--|------|----------|
| | 0 | EUR |
| | 0 | EUR |
| | 0 | EUR |
| | 0,19 | Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 2. Gewerbesteuer
- | | | |
|--|-----|---|
| | 220 | % |
| | 350 | % |
| | 310 | % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Fedderingen, den 12.12.2025

gez. Gabriele Beetz
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 35, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Hennstedt, den 12.12.2025

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Ronja Steffen

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am Mittwoch, dem 24.12.2025.